

Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Willingshausen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 32 der Friedhofsordnung der Gemeinde Willingshausen vom 08.07.2014 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 23.07.2015 für die Friedhöfe der Gemeinde Willingshausen folgende

Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

beschlossen:

Artikel I:

§ 10 (1) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird vorab für die in § 12 (4) Friedhofsordnung festgelegte Liegezeit von 30 Jahren erhoben. Sie ist einmalig pro Grabstätte zu entrichten. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **450,00 €**.

Artikel II:

§ 12 (1) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 12 Übergangsregelung zur Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Bei bestehenden Gräbern wird den Nutzungsberechtigten ein Wahlrecht eingeräumt. Die Nutzungsberechtigten können wählen zwischen:
- a) einer Ablösesumme. Sie wird für jedes Jahr der Restruhefrist mit 1/30 (entspricht 15,00 Euro) der in § 10 (1) festgesetzten Friedhofsunterhaltungsgebühr berechnet und den Nutzungsberechtigten in einer Summe als Ablöse angeboten oder
 - b) einer jährlichen Gebühr i. H. v. 15,00 Euro.

Artikel III:

Die Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Willingshausen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Willingshausen, den 10.08.2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Willingshausen


Vesper, Bürgermeister

